FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C − 2020/15447]

1 MAART 2019. — Wet tot wijziging van de wet van 3 juli 2005 betreffende de rechten van vrijwilligers en van andere wettelijke bepalingen inzake vrijwilligerswerk. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 1 maart 2019 tot wijziging van de wet van 3 juli 2005 betreffende de rechten van vrijwilligers en van andere wettelijke bepalingen inzake vrijwilligerswerk (*Belgisch Staatsblad* van 11 april 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C − 2020/15447]

1er MARS 2019. — Loi modifiant la loi du 3 juillet 2005 relative aux droits des volontaires et d'autres dispositions légales en matière de volontariat. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 1er mars 2019 modifiant la loi du 3 juillet 2005 relative aux droits des volontaires et d'autres dispositions légales en matière de volontariat (*Moniteur belge* du 11 avril 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C − 2020/15447]

1. MÄRZ 2019 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen und anderer Gesetzesbestimmungen im Bereich der Freiwilligenarbeit — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 1. März 2019 zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen und anderer Gesetzesbestimmungen im Bereich der Freiwilligenarbeit.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

1. MÄRZ 2019 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen und anderer Gesetzesbestimmungen im Bereich der Freiwilligenarbeit

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - *Abänderungen des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen*

Art. 2 - Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen, abgeändert durch das Gesetz vom 19. Juli 2006, wird wie folgt abgeändert:

a) In Nr. 1 Buchstabe *d)* werden die Wörter "einer statutarischen Anstellung" durch die Wörter "einer Anstellung als statutarischer Bediensteter" ersetzt.

b) Nummer 2 wird durch folgende Wörter ergänzt: "einschließlich der Personen, die mit einem Mandat beauftragt sind oder die Mitglied eines Verwaltungsorgans in einer in Nr. 3 erwähnten Organisation sind".

Art. 3 - Artikel 4 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 19. Juli 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Buchstabe *d)* wird wie folgt ersetzt:

"*d)* über die eventuelle Auszahlung einer Kostenvergütung für Freiwilligenarbeit und gegebenenfalls über die Art dieser Kostenvergütung und die Fälle, in denen sie ausgezahlt werden,".

2. Buchstabe *e)* wird wie folgt ersetzt:

"*e)* über die Tatsache, dass der Freiwillige der Geheimhaltungspflicht und gegebenenfalls dem in Artikel 458 des Strafgesetzbuches erwähnten Berufsgeheimnis unterliegt, und dies unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rechtfertigungsgründe in Bezug auf das Berufsgeheimnis."

Art. 4 - In demselben Gesetz wird die Überschrift von Kapitel 7 wie folgt ersetzt: "Im Rahmen der Freiwilligenarbeit bezogene Kostenvergütungen".

Art. 5 - Artikel 10 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 2009, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 10 - Der unentgeltliche Charakter der Freiwilligenarbeit schließt nicht aus, dass dem Freiwilligen die vom ihm für die Organisation getragenen Kosten von der Organisation erstattet werden können. Der Freiwillige ist nicht dazu verpflichtet, zu beweisen, dass diese Kosten tatsächlich entstanden sind und in welcher Höhe, insofern der Gesamtbetrag der bezogenen Kostenvergütungen 24,79 EUR pro Tag und 991,57 EUR pro Jahr nicht überschreitet. Diese Beträge sind an den Schwellenindex 103,14 (Basis 1996 = 100) gebunden und variieren wie vorgesehen im Gesetz vom 2. August 1971 zur Einführung einer Regelung, mit der Gehälter, Löhne, Pensionen, Beihilfen und Zuschüsse zu Lasten der Staatskasse, bestimmte Sozialleistungen, für die Berechnung bestimmter Beiträge der Sozialversicherung der Arbeitnehmer zu berücksichtigende Entlohnungsgrenzen sowie den Selbständigen im Sozialbereich auferlegte Verpflichtungen an den Verbraucherpreisindex gebunden werden.

Überschreitet der Gesamtbetrag der vom Freiwilligen seitens einer oder mehrerer Organisationen bezogenen Kostenvergütungen die in Absatz 1 erwähnten Beträge, können diese Kostenvergütungen nur als Erstattung der vom Freiwilligen für die Organisation beziehungsweise die Organisationen getragenen Kosten angesehen werden, wenn anhand von Belegen nachgewiesen werden kann, dass diese Kosten tatsächlich entstanden sind und in welcher Höhe. Der Betrag der Kosten darf nicht höher als die gemäß dem Königlichen Erlass vom 13. Juli 2017 zur Festlegung der Zulagen und Entschädigungen der Personalmitglieder des föderalen öffentlichen Dienstes festgelegten Beträge sein.

Für einen Freiwilligen darf die pauschale Kostenvergütung nicht mit der Kostenvergütung für die tatsächlichen Kosten kombiniert werden.

Es ist jedoch möglich, die pauschale Kostenvergütung mit der Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten für höchstens 2.000 Kilometer pro Freiwilligen pro Jahr zu kombinieren. Der Höchstbetrag, der pro Freiwilligen jährlich für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, eines eigenen Fahrzeugs oder eines Fahrrads gewährt wird, darf die in Artikel 74 des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 2017 zur Festlegung der Zulagen und Entschädigungen der Personalmitglieder des föderalen öffentlichen Dienstes festgelegte Kilometerentschädigung nicht um mehr als 2.000 Mal überschreiten.

Diese Begrenzung von 2.000 Kilometern gilt nicht für die Tätigkeiten der regelmäßigen Personenbeförderung. Wenn mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden, darf die Begrenzung von 2.000 Kilometern nur für die im Rahmen der Tätigkeit der regelmäßigen Personenbeförderung gefahrenen Kilometer überschritten werden.

Was die Benutzung eines eigenen Fahrzeugs betrifft, werden diese tatsächlichen Fahrtkosten gemäß den Bestimmungen von Artikel 74 desselben Königlichen Erlasses vom 13. Juli 2017 festgelegt. Die tatsächlichen Fahrtkosten, die mit der Benutzung eines Fahrrads verbunden sind, werden gemäß den Bestimmungen von Artikel 76 desselben Königlichen Erlasses vom 13. Juli 2017 festgelegt.

Geschenke im Sinne von Artikel 19 § 2 Nr. 14 des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer werden bei der Festlegung der pauschalen Kostenvergütung und der Vergütung der tatsächlichen Kosten für die Freiwilligen nicht berücksichtigt."

Art. 6 - In Artikel 16 desselben Gesetzes wird das Wort "Entschädigungen" durch das Wort "Kostenvergütungen" ersetzt.

Art. 7 - In Artikel 17 desselben Gesetzes wird das Wort "Entschädigung" durch das Wort "Kostenvergütung" ersetzt.

Art. 8 - In Artikel 21 desselben Gesetzes wird das Wort "Entschädigung" durch das Wort "Kostenvergütung" ersetzt.

Art. 9 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 22*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Artikel 22*bis* - § 1 - Beim FÖD Soziale Sicherheit wird ein Hoher Rat der Freiwilligen, nachstehend "Rat" genannt, geschaffen.

§ 2 - Der Rat hat die Aufgabe:

1. die Informationen bezüglich der Freiwilligen und im Rahmen der Freiwilligenarbeit zu sammeln, zu systematisieren und zu analysieren,

2. die spezifischen Probleme zu untersuchen, die sich den Freiwilligen und im Rahmen der Freiwilligenarbeit stellen können,

3. auf eigene Initiative oder auf Antrag der zuständigen Minister oder der Abgeordnetenkammer Stellungnahmen abzugeben oder Vorschläge betreffend die Freiwilligen und die Freiwilligenarbeit zu unterbreiten.

Außer im Dringlichkeitsfall legt der Minister der Sozialen Angelegenheiten oder jeder andere Minister dem Rat jeden Vorentwurf eines Gesetzes oder jeden Entwurf eines Grundlagenerlasses oder Erlasses mit Verordnungscharakter, der darauf abzielt, die Rechtsvorschriften oder Regelungen abzuändern, die sich auf die Freiwilligenarbeit beziehen oder sich auf die Freiwilligenarbeit in Belgien auswirken können, zur Stellungnahme vor.

Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Aufgaben unterhält der Rat Kontakte mit den Organisationen, Einrichtungen und Behörden, die angesichts ihres Zwecks, ihrer Arbeitsweise oder Zuständigkeiten im Zusammenhang mit den Freiwilligen und der Freiwilligenarbeit stehen.

Die Befugnis des Rates beeinträchtigt nicht die Befugnisse anderer Beratungsorgane.

§ 3 - Der König bestimmt Zusammensetzung und Arbeitsweise des Rates."

KAPITEL 3 - *Abänderungen anderer Gesetze*

Art. 10 - In Artikel 4 § 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 1. April 1969 zur Einführung eines garantierten Einkommens für Betagte, eingefügt durch das Gesetz vom 3. Juli 2005, wird das Wort "Entschädigungen" durch das Wort "Kostenvergütungen" ersetzt.

Art. 11 - Artikel 1410 § 2 des Gerichtsgesetzbuches, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Aufzählung des derzeitigen einzigen Absatzes, der Absatz 1 wird, wird durch eine Nummer 12 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"12. die in Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen erwähnten Kostenvergütungen."

2. Der Paragraph wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der Begünstigte der in Nr. 12 erwähnten Kostenvergütungen kann auf die Unpfändbarkeit und auf die Unübertragbarkeit dieser Kostenvergütungen verzichten."

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 1. März 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Beschäftigung
K. PEETERS

Der Minister der Finanzen
A. DE CROO

Der Minister der Justiz
K. GEENS

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten
M. DE BLOCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C − 2020/15448]

7 NOVEMBER 2018. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 20 december 2000 betreffende de verkiezing in elke gemeenteraad van de leden van de politieraad. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 7 november 2018 tot wijziging van het koninklijk besluit van 20 december 2000 betreffende de verkiezing in elke gemeenteraad van de leden van de politieraad (*Belgisch Staatsblad* van 12 november 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C − 2020/15448]

7 NOVEMBRE 2018. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 20 décembre 2000 relatif à l'élection des membres du conseil de police dans chaque conseil communal. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 7 novembre 2018 modifiant l'arrêté royal du 20 décembre 2000 relatif à l'élection des membres du conseil de police dans chaque conseil communal (*Moniteur belge* du 12 novembre 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C − 2020/15448]

7. NOVEMBER 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. Dezember 2000 über die Wahl der Mitglieder des Polizeirats in jedem Gemeinderat — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 7. November 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. Dezember 2000 über die Wahl der Mitglieder des Polizeirats in jedem Gemeinderat.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

7. NOVEMBER 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 20. Dezember 2000 über die Wahl der Mitglieder des Polizeirats in jedem Gemeinderat

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, insbesondere des Artikels 16 Absatz 4;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. Dezember 2000 über die Wahl der Mitglieder des Polizeirats in jedem Gemeinderat;

Aufgrund der Stellungnahme des Generalinspektors der Finanzen vom 27. Juli 2018;

Aufgrund der Stellungnahme des Bürgermeisterrats vom 16. August 2018;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 64.310/2 des Staatsrates vom 15. Oktober 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass es nach den Gemeindewahlen vom 14. Oktober 2018 erforderlich sein wird, die Wahl der Mitglieder des Polizeirats unter den Gemeinderatsmitgliedern der verschiedenen Gemeinden, die eine Mehrgemeindepolizeizone bilden, durchzuführen; dass das entsprechende Wahlverfahren eng mit den Regeln in Bezug auf die Einsetzung und die Arbeitsweise des Gemeinderats verknüpft ist;